

# Anlage 3 zur BV-2018-011-1

## Maßgaben 1-3

Verortung der Pflanzungen wurde der Nr. 20 BauGB zugeordnet, textliche Festsetzung ergänzt (somit ist ausgeschlossen, dass Pflanzungen in den Sperrbereichsgrenzen erfolgen, eine doppelte Pflanzverpflichtung wird ebenso vermieden)

### A1:

1.600 m<sup>2</sup> der Fläche sind entsprechend der Planzeichnung mit Sträuchern gemäß Pflanzliste zu bepflanzen. Je 2,25 m<sup>2</sup> Pflanzfläche ist ein Strauch zu pflanzen. Die Strauchpflanzungen erfolgen ausschließlich auf den im zeichnerischen Teil gesondert umgrenzten Flächen der A1-Flächen. Die verbleibenden Flächen sind als extensives Grünland zu entwickeln.

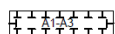
### A2:

7.400 m<sup>2</sup> der Fläche sind entsprechend der Planzeichnung mit Sträuchern und Bäumen gemäß Pflanzliste zu bepflanzen. Je angefangene 100 m<sup>2</sup> Pflanzfläche ist mindestens ein Baum und je 2,25 m<sup>2</sup> Pflanzfläche ein Strauch zu pflanzen. Die Baum- und Strauchpflanzungen erfolgen ausschließlich auf den im zeichnerischen Teil gesondert umgrenzten Flächen der A2-Flächen. Die verbleibenden Flächen sind als extensives Grünland zu entwickeln.

### A3:

3.800 m<sup>2</sup> der Fläche sind entsprechend der Planzeichnung mit Sträuchern und Bäumen gemäß Pflanzliste zu bepflanzen. Je angefangene 100 m<sup>2</sup> Pflanzfläche ist mindestens ein Baum und je 2,25 m<sup>2</sup> Pflanzfläche ein Strauch zu pflanzen. Die Baum- und Strauchpflanzungen erfolgen ausschließlich auf den im zeichnerischen Teil gesondert umgrenzten Flächen der A3-Flächen. Die verbleibenden Flächen sind als extensives Grünland zu entwickeln.

### Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)



Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (ökologische Ausgleichsfläche) mit Nummer vgl. textliche Festsetzungen

A4

Entwicklung von extensivem Grünland unter und zwischen den Modulen im Bereich des Sondergebiets



Flächen für Baum- und/oder Strauchpflanzungen

## Maßgabe 4

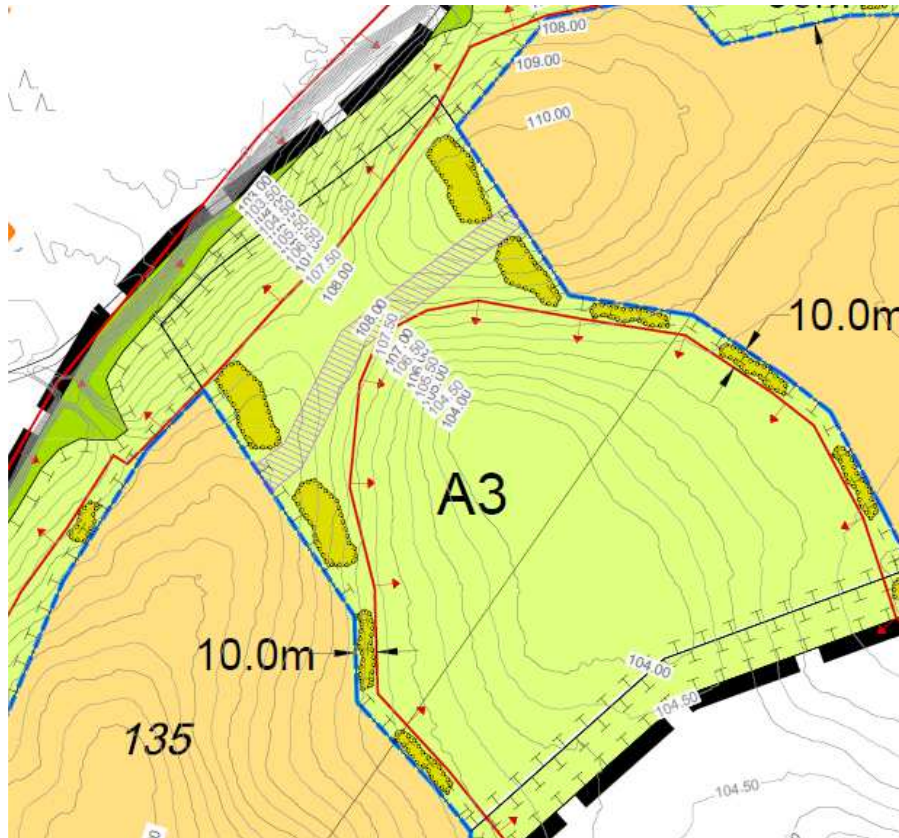
Kennzeichnung der Bereiche, die für Wege in Anspruch genommen werden dürfen und Ergänzung der textlichen Festsetzung (somit ist ausgeschlossen, dass Wege in den Sperrbereichsgrenzen und im potentiellen Zauneidechsenhabitat entlang der nordwestlichen Waldkante angelegt werden)


### Bereich Nord



Bereiche für Wege und Zufahrten

### Bereich Mitte



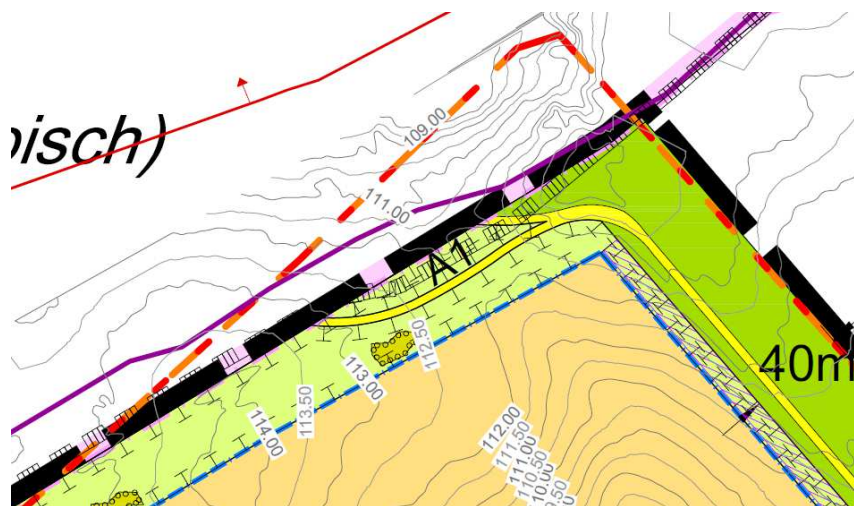
 Bereiche für Wege und Zufahrten

**Grünflächen** § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

- Auf der privaten Grünfläche ist das Anlegen von Wegen und Zufahrten ausschließlich innerhalb der festgesetzten Bereiche für Wege und Zufahrten zulässig. Die Breite der Zufahrten darf maximal 4 m betragen.

**Auflage 1**

Bezeichnung der kleinen Grünfläche nördlich des vorhandenen Weges mit A1 und somit Zuordnung zur entsprechenden Flächenkulisse



# Anlage 3 zur BV-2018-011-1

## Maßgaben 1-3

Verortung der Pflanzungen wurde der Nr. 20 BauGB zugeordnet, textliche Festsetzung ergänzt (somit ist ausgeschlossen, dass Pflanzungen in den Sperrbereichsgrenzen erfolgen, eine doppelte Pflanzverpflichtung wird ebenso vermieden)

### A1:

1.600 m<sup>2</sup> der Fläche sind entsprechend der Planzeichnung mit Sträuchern gemäß Pflanzliste zu bepflanzen. Je 2,25 m<sup>2</sup> Pflanzfläche ist ein Strauch zu pflanzen. Die Strauchpflanzungen erfolgen ausschließlich auf den im zeichnerischen Teil gesondert umgrenzten Flächen der A1-Flächen. Die verbleibenden Flächen sind als extensives Grünland zu entwickeln.

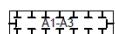
### A2:

7.400 m<sup>2</sup> der Fläche sind entsprechend der Planzeichnung mit Sträuchern und Bäumen gemäß Pflanzliste zu bepflanzen. Je angefangene 100 m<sup>2</sup> Pflanzfläche ist mindestens ein Baum und je 2,25 m<sup>2</sup> Pflanzfläche ein Strauch zu pflanzen. Die Baum- und Strauchpflanzungen erfolgen ausschließlich auf den im zeichnerischen Teil gesondert umgrenzten Flächen der A2-Flächen. Die verbleibenden Flächen sind als extensives Grünland zu entwickeln.

### A3:

3.800 m<sup>2</sup> der Fläche sind entsprechend der Planzeichnung mit Sträuchern und Bäumen gemäß Pflanzliste zu bepflanzen. Je angefangene 100 m<sup>2</sup> Pflanzfläche ist mindestens ein Baum und je 2,25 m<sup>2</sup> Pflanzfläche ein Strauch zu pflanzen. Die Baum- und Strauchpflanzungen erfolgen ausschließlich auf den im zeichnerischen Teil gesondert umgrenzten Flächen der A3-Flächen. Die verbleibenden Flächen sind als extensives Grünland zu entwickeln.

### Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)



Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (ökologische Ausgleichsfläche) mit Nummer vgl. textliche Festsetzungen

A4

Entwicklung von extensivem Grünland unter und zwischen den Modulen im Bereich des Sondergebiets



Flächen für Baum- und/oder Strauchpflanzungen

## Maßgabe 4

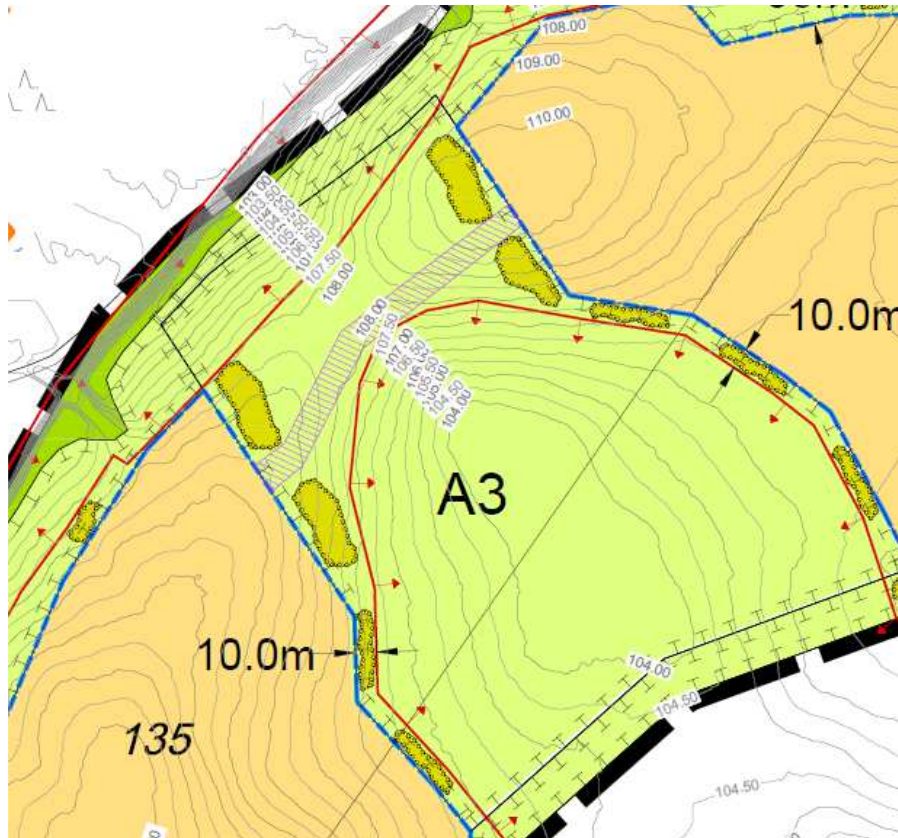
Kennzeichnung der Bereiche, die für Wege in Anspruch genommen werden dürfen und Ergänzung der textlichen Festsetzung (somit ist ausgeschlossen, dass Wege in den Sperrbereichsgrenzen und im potentiellen Zauneidechsenhabitat entlang der nordwestlichen Waldkante angelegt werden)


### Bereich Nord



Bereiche für Wege und Zufahrten

### Bereich Mitte



 Bereiche für Wege und Zufahrten

**Grünflächen** § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

- Auf der privaten Grünfläche ist das Anlegen von Wegen und Zufahrten ausschließlich innerhalb der festgesetzten Bereiche für Wege und Zufahrten zulässig. Die Breite der Zufahrten darf maximal 4 m betragen.

**Auflage 1**

Bezeichnung der kleinen Grünfläche nördlich des vorhandenen Weges mit A1 und somit Zuordnung zur entsprechenden Flächenkulisse

